

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 19 | ausgegeben am 28. Mai 2015

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 19. Mai 2015

vom 19. Mai 2015

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 19. Mai 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 05. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG diese Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 09. Dezember 2014 beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 19. Mai 2015 gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 4 Nr.10 LHG einvernehmend Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom TT.MM.2015, Az.: xx/yy seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 09. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

- § 3 wird um Absatz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 3 Senat

(1) Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG aufgrund von Wahlen an:

1. sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. drei Akademische Mitarbeitende,
3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden,
4. zwei sonstige Mitarbeitende.

Falls dem Senat weniger als sieben Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Amtsmitglieder angehören, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, und zwar

- bei sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern als Amtsmitglieder auf sieben,
- bei fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern als Amtsmitglieder auf acht,
- bei vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern als Amtsmitglieder auf neun.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden beträgt ein Jahr, die der sonstigen Wahlmitglieder vier Jahre.

(3) An den Senatssitzungen kann ein vom Doktorandenkonvent zu bestimmendes Mitglied beratend teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Diese Anfragen sind spätestens in der übernächsten Senatssitzung zu beantworten.

- Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

§ 6 der Grundordnung erhält die Ergänzung um die eingeschriebenen Doktorandinnen /Doktoranden in Absatz 2 zur Klarstellung:

(2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, .Die Amtszeit der studentischen Mitglieder bzw. der eingeschriebenen Doktorandinnen/ Doktoranden beträgt ein Jahr.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin